S 58 U 6/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Unzulässigkeit eines mit einfacher E-Mail eingelegten Widerspruchs wird nicht dadurch geheilt, dass die Widerspruchsbehörde über ihn in der Sache entscheidet. 2. Zur Gefahrtarifveranlagung sogenannter Bake-off- oder Backstationen. 3. Richtet sich die Klage sowohl gegen die Gefahrtarifveranlagung als auch gegen die daraus folgende Beitragsfestsetzung, steht einer Addition der Streitwerte die wirtschaftliche Identität beider Streitgegenstände entgegen (Abgrenzung gegen BSG, Beschluss vom 3. Dezember 2018 – B 2 U 116/18, juris).
Normenkette	SGG § 84 Abs 1 S 1; SGB I § 36a Abs 2; SGB VII §§ 157, 159 Abs 1 S 1; GKG § 39 Abs 1.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 U 6/16
Datum	16.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 81/20
Datum	27.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 16.Â Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 55.168,61 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Veranlagung der KlÃ¤gerin zum Gefahrtarif fÃ¼r die Jahre 2008 bis 2013 und die darauf gestÃ¼tzten Beitragsfestsetzungen.

Die KlÃ¤gerin â□□ die bis zum September 2011 unter dem Namen â□□J.â□□ firmierte â□□ fÃ¼hrt in K. ein Franchise-Unternehmen mit SelbstbedienungslÃ¤den, die ua mit Backwaren beliefert werden, die dort erhitzt und zum Kauf angeboten werden. Franchisegeberin ist gegenwÃ¤rtig die L. in M.. Im Jahr 2008 betrieb die KlÃ¤gerin drei und von 2009 bis 2013 fÃ¼nf derartige GeschÃ¤fte, die die Bezeichnung â□□N.â□□ fÃ¼hrten.

Die Beklagte hatte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 2. Juli 2003 ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Unternehmen der KlÃ¤gerin festgestellt. Auf der Grundlage ihrer bis 2007 geltenden Gefahrtarife wurde die KlÃ¤gerin bis zu diesem Zeitpunkt zu der Gefahrtarifstelle veranlagt, die fÃ¼r den â□□Vertrieb von Lebensmittelnâ□□ gebildet worden war (nach dem ab 2005 geltenden Gefahrtarif: GefahrklasseÂ 3,0). Nachdem die Vertreterversammlung der Beklagten mit Wirkung vom 1.Â Januar 2008 einen neuen Gefahrtarif beschlossen hatte, der keine Gefahrtarifstellen fÃ¼r den Vertriebsbereich mehr vorsah, gab die KlÃ¤gerin in einem Fragebogen unter dem 19.Â MÃ¤rz 2008 ua an, in ihrem Betrieb wÃ¼rden keine Teige hergestellt und gebacken, jedoch Teigrohlinge aufgebacken. Auf das Aufbacken von Teigrohlingen entfielen 15Â % der Arbeitszeit der BeschÃ¤ftigten, auf den Verkauf von aufgebackenen bzw verfeinerten Backwaren 20Â %, auf die Zubereitung von Speisen und GetrÃ¤nken und deren Verkauf Ã¼ber die Ladentheke 15Â % und auf den Verkauf von Speisen und GetrÃ¤nken zum Verzehr vor Ort 10Â % der Arbeitszeit. 10Â % nÃ¤hmen der Verkauf fremdbezogener Waren und 30Â % Verwaltungs- und OrganisationstÃ¤tigkeiten ein.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2008 veranlagte die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Wirkung vom 1.Â Januar 2008 zur Gefahrtarifstelle 1 â□□ BÃ¤ckereien/Konditoreien â□□ mit der Gefahrklasse 5,2 und den BÃ¼robereich zur Gefahrtarifstelle 19 mit der Gefahrklasse 0,5.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 18. Juni 2008 Widerspruch ein, zu dessen BegrÃ¼ndung sie ua ausfÃ¼hrte, sie sei kein handwerklich produzierendes Unternehmen und stelle eigenstÃ¤ndig keine Backwaren her. Ihre HauptttÃ¤tigkeit bestehe im Verkauf von Backwaren und Snacks, wobei sie lediglich von einem Fremdunternehmen gelieferte Teigrohlinge aufbacke; der grÃ¶Ãte Teil ihres

Sortiments werde sogar nur aufgetaut und anschlieÃend in den Verkauf gegeben. Sie sei deshalb der Ansicht, fÃ¼r sie sei die Berufsgenossenschaft fÃ¼r Handel und Warendistribution (BGHW) zustÃ¤ndig. Am 9. Juli 2009 beantragte sie bei der Beklagten ausdrÃ¼cklich die Ãberweisung an diese Berufsgenossenschaft.

Der Beratungs- und PrÃ¼fdienst der Beklagten befragte am 24. September 2009 den damaligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin und besichtigte eine Verkaufsfiliale. Auf der Grundlage der dabei getroffenen Feststellungen kam er zum Ergebnis, Unternehmensschwerpunkte der KlÃ¤gerin seien die Bearbeitung und der Verkauf von BÃ¤ckerei- und Konditoreiwaren. Der Verzehr selbstÂ hergestellter Waren und die Abgabe von GetrÃ¤nken und Speisen an die GÃ¤ste vor Ort nÃ¤hmen Â demgegenÃ¼ber eine untergeordnete Rolle ein. Ãbergeordnet sei der Verkauf selbst bearbeiteter BÃ¤ckerei- und Konditoreiwaren Ã¼ber die Ladentheke an den Kunden. In den Verkaufsfilialen wÃ¼rden Teilfertigungsprozesse von Back- und Konditoreiwaren vorgenommen, da Teiglinge vor Ort durch das Personal aufgebacken wÃ¼rden (PrÃ¼fbericht vom 4. Februar 2010).

Zur Frage des zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤gers beantragte die Beklagte gegenÃ¼ber der BGHW ein Schiedsstellenverfahren bei der Schiedsstelle fÃ¼r Katasterfragen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung eV (DGUV). Dieses endete mit dem Votum vom 13.Â Oktober 2010, wonach die Beklagte fÃ¼r die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig sei.

Unter Zugrundelegung der Gefahrklasse 5,2 setzte die Beklagte fÃ¼r 2008 mit Bescheid vom 8.Â April 2009 einen Gesamtbeitrag in HÃ¶he von 11.407,08Â Euro fest. Mit Bescheid vom selben Datum bezifferte sie den Beitragsvorschuss fÃ¼r das Jahr 2009 auf 10.847,24 Euro. Gegen beide Bescheide legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 27. April 2009 Widerspruch ein.

In gleicher Weise setzte die Beklagte mit Bescheid vom 11. April 2010 den Gesamtbeitrag fÃ¼r das Jahr 2009 endgÃ¼ltig auf 17.526,26Â Euro und den Beitragsvorschuss fÃ¼r 2010 mit Bescheid vom selben Tag auf 17.754,14Â Euro fest. Auch hiergegen legte die KlÃ¤gerin â mit E-Mail vom 29.Â April 2010 â Widerspruch ein. Am 10. April 2011 erlieÃ die Beklagte den Beitragsbescheid fÃ¼r 2010, den sie mit Bescheid vom 13. Oktober 2014 Ã¤nderte. Der Gesamtbeitrag fÃ¼r dieses Jahr wurde danach endgÃ¼ltig auf 23.549,72Â Euro festgesetzt. Mit weiteren Bescheiden vom 13.Â Oktober 2014 setzte die Beklagte auch endgÃ¼ltig die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 2011, 2012 und 2013 fest (iHv 33.099,80, 35.245,14 bzw 35.369,89 Euro).

Nachdem die Beklagte zunÃ¤chst auch den Beitrag fÃ¼r 2014 auf der Grundlage der Veranlagung der KlÃ¤gerin zur GefahrtarifstelleÂ 1 (Gefahrklasse 5,63 nach dem ab 2014 geltenden Gefahrtarif) berechnet hatte, Ã¤nderte sie mit Bescheid vom 25.Â November 2015 die Veranlagung der KlÃ¤gerin mit der MaÃgabe, dass diese nunmehr in die Gefahrtarifstelle 3 (GaststÃ¤tten, Beherbergungsunternehmen; Gefahrklasse 3,87) eingestuft wurde. Grundlage hierfÃ¼r war eine erneute BetriebsprÃ¼fung am 28. Mai 2015, bei der der PrÃ¼fdienst zum Ergebnis gekommen war, Umsatzschwerpunkt (79,8Â %) sei

nunmehr der Vertrieb gastronomischer Produkte, wÃ¤hrend auf BÃ¤ckereiprodukte nur noch 15,7Â % entfielen (Bericht vom 19. August 2015).

Die WidersprÃ¼che vom 16. Juni 2008, 27. April 2009 und 29. April 2010 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2015 zurÃ¼ck, wobei sie die Auffassung vertrat, dass auch die Beitragsbescheide fÃ¼r 2010, 2011, 2012 und 2013 Gegenstand des Widerspruchverfahrens geworden seien. Das Aufbacken von Teigrohlingen und der anschlieÃende Verkauf hÃ¤tten in dem betroffenen Zeitraum das Hauptunternehmen der KlÃ¤gerin gebildet. Das Aufbacken von Teigrohlingen sei eine herstellende TÃ¤tigkeit und Bestandteil des Backens von BÃ¤ckereiwaren; auch der anschlieÃende Verkauf sei unmittelbar der Produktion zuzurechnen. Diesen TÃ¤tigkeiten hÃ¤tten rund 35 bis 40Â % der Arbeitszeit der bei der KlÃ¤gerin BeschÃ¤ftigten gedient. Auch das Votum im Schiedsstellenverfahren vom 13. Oktober 2010 habe die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r das Unternehmen der KlÃ¤gerin festgestellt. Das GeprÃ¤ge des Franchise-Konzepts habe sich erst mit der Zeit geÃ¤ndert; dem sei durch die Ãnderung der Veranlagung ab 1. Januar 2014 Rechnung getragen worden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 7. Januar 2016 Klage zum Sozialgericht (SG) Hannover erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe bereits ihre ZustÃ¤ndigkeit zu Unrecht angenommen. Sie sei zwar auch fÃ¼r Neben- oder Hilfsunternehmen einer BÃ¤ckerei zustÃ¤ndig, soweit die BÃ¤ckerei den Unternehmensschwerpunkt bilde; dies sei bei ihr aber nicht der Fall. Die KlÃ¤gerin sei nicht in die Gruppierung des produzierenden Gewerbes einzustufen, weil sie lediglich zu einem geringen Teil halbfertige Produkte aufbacke und auch keinen BÃ¤ckermeister beschÃ¤ftige, jedoch schwerpunktmÃ¤Ãig frisch zubereitete Snacks sowie durch ungelernte ArbeitskrÃ¤fte GetrÃ¤nke anbiete. Hierzu hat sie eine Aufstellung der WarengruppenumsÃ¤tze 2008 bis 2013 vorgelegt. Sie sei damit als selbstständige Verkaufsstelle von Backwaren ein Handelsunternehmen, sodass die ZustÃ¤ndigkeit der BGHW gegeben sei. Auch die Veranlagung zur GefahrklasseÂ 5,2 fÃ¼r die Jahre 2008 bis 2013 und die daraus resultierenden Beitragsbescheide seien rechtswidrig und verletzten sie in ihren Rechten. Denn auch fÃ¼r diesen Zeitraum sei bereits die niedrigere Gefahrklasse fÃ¼r GaststÃ¤tten zutreffend, weil das Zubereiten von Backwaren (Aufbacken von fertigen Teigrohlingen) nicht den Unternehmensschwerpunkt gebildet habe. Es seien auch weder Back- und Konditoreiwaren noch Grundteige, Teiglinge oder HefeklÃ¶Ãe selbst hergestellt worden. Die aufgebackenen Teigrohlinge hÃ¤tten auch schon vor 2014 nur einen geringen Teil des Sortiments dargestellt; der grÃ¶Ãte Teil des Sortiments sei dagegen nur aufgetaut und anschlieÃend in den Verkauf gegeben worden. Damit sei ihr Unternehmen von Beginn der TÃ¤tigkeit an dem Gewerbezweig â□□GaststÃ¤tten, Beherbergungsunternehmenâ□□ zuzuordnen gewesen. Im spÃ¤teren Verfahren hat die KlÃ¤gerin hervorgehoben, dass es in ihren Filialen keinen â□□Backprozessâ□□ gebe, vielmehr Brot nur â□□erwÃ¤rmtâ□□ und die Produkte der Gruppen â□□KleingebÃ¤ckâ□□ und â□□FeingebÃ¤ckâ□□ nur noch â□□gebrÃ¤untâ□□ wÃ¼rden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 16. MÃ¤rz 2020 abgewiesen. Die Beklagte sei aufgrund ihres bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 2. Juli 2003 der fÃ¼r die

KlÃ¤gerin zustÃ¤ndige Unfallversicherungstrã¤ger. Die gefahrtarifliche Zuordnung des Betriebs im Zeitraum 2008 bis 2013 sei nicht zu beanstanden. Dabei umfasse der Gewerbezweig â□□BÃ¤ckereien und Konditoreienâ□□ auch den Unternehmensbereich Vertrieb und diesen habe die Beklagte in ihrem Gefahrtarif unter dem Oberbegriff â□□Herstellung von Backwarenâ□□ auch erfassen wollen. Nach den Ergebnissen der von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Betriebsbesichtigung habe das Aufbacken von Teigrohlingen und der anschlieÃ□ende Verkauf im Zeitraum 2008 bis 2013 auch den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens gebildet, wonach das Aufbacken von tiefgekÃ¼hlten Teigrohlingen auch nicht lediglich als â□□BrÃ¤unungsprozessâ□□, sondern als Backvorgang zu bewerten sei. Der spÃ¤ter vollzogene Wandel im Unternehmenskonzept sei nach der Homepage von O. auf das Jahr 2013 datiert worden.

Gegen diese ihr am 4. Mai 2020 zugestellte Entscheidung hat die KlÃ¤gerin am 22.Â Mai 2020 Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts sei auch in der Zeit von 2008 bis 2013 fÃ¼r die Zuordnung zu bestimmten Gefahrklassen der Unternehmensschwerpunkt der KlÃ¤gerin maÃ□geblich gewesen, der nicht im Bereich des â□□gefÃ¤hrlicherenâ□□ BÃ¤ckereihandwerks gelegen habe. Schwerpunkt sei vielmehr der Bereich der Systemgastronomie mit einem ganz Ã¼berwiegenden Abverkauf von vorgefertigten Produkten Ã¼ber die Ladentheke. Das dabei umgesetzte Brot sei bereits durchgebacken angeliefert worden und in den Filialbetrieben der KlÃ¤gerin lediglich erwÃ¤rmt worden. Klein- und FertiggebÃ¤ck seien als vorgebackene TiefkÃ¼hl-Rohlinge geliefert und im Backofen lediglich gebrÃ¤unt worden, sie seien bereits fertig gebacken gewesen. Insgesamt seien 85Â % des Gesamtumsatzes der KlÃ¤gerin nicht auf Backwaren im engeren oder im weiteren Sinne entfallen, sondern hÃ¤tten sich zB aus kalten GetrÃ¤nken, Eis, warmen GetrÃ¤nken, MilchmixgetrÃ¤nken, Snack-Artikeln, Salaten, Desserts, vorproduzierten Obstbechern, Belegware und vorverpackten Keksen sowie Zeitungen zusammengesetzt. Keinesfalls seien von 2008 bis 2013 ca 35 bis 40Â % der Arbeitszeit der vor Ort tÃ¤tigen BeschÃ¤ftigten auf das Aufbacken von Teigen bzw Teigrohlingen entfallen. Im Ã□brigen seien sÃ¤mtliche Mitbewerber der KlÃ¤gerin sowie alle Ã¼brigen Franchisenehmer nicht der Beklagten, sondern â□□ als reine Handelsunternehmen â□□ der BGHW zugewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 16. MÃ¤rz 2020 aufzuheben,
2. die Bescheide vom 28. Mai 2008, 8. April 2009, 11.Â April 2010 und 13.Â Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2015 abzuÃ¤ndern,

3. die Beklagte zu verpflichten, sie fÃ¼r den Zeitraum von 2008 bis 2013 zur GefahrtarifstelleÂ 3, GewerbestelleÂ 16, GefahrklasseÂ 3,7 zu veranlagen und die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 2008 bis 2013 auf dieser Grundlage festzusetzen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie sei nach dem insoweit maÃgeblichen Beschluss des Bundesrats vom 21.Â Mai 1885 fÃ¼r BÃ¤ckereien und gastronomische Betriebe zustÃ¤ndig. Dies sei auch von der Schiedsstelle mit Votum vom 13. Oktober 2010 eindeutig bestÃ¤tigt worden. Das Vorbringen der KlÃ¤gerin sei widersprÃ¼chlich, wenn sie einerseits vortrage, einen Handel mit fremdbezogener Ware zu betreiben â Â mit der Folge der ZustÃ¤ndigkeit der BGHW -, andererseits aber zur Gastronomie zu veranlagen sei. Die Entscheidung der Beklagten sei unter BerÃ¼cksichtigung des PrÃ¼fberichts vom 4.Â Februar 2010 rechtmÃ¤Ãig. Erst im Rahmen der erneuten BetriebsprÃ¼fung 2015 sei festgestellt worden, dass sich das Unternehmen zur Selbstbedienungsgastronomie entwickelt habe. Soweit die KlÃ¤gerin schlieÃlich wiederholt vorgetragen habe, sie wÃ¼rde fertig angelieferte Produkte lediglich erwÃ¤rmen bzw brÃ¤unen, stelle dies ein Erhitzen einer TiefkÃ¼hlware im Backofen und damit einen Teilfertigungsprozess dar, der gemeinhin als âAufbackenâ bezeichnet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das SG Hannover hat die Klage vom 7.Â Januar 2016 zu Recht abgewiesen.

I. Die Klage ist Ã¼berwiegend zulÃ¤ssig.

1. Sie richtet sich ausweislich der Klageschrift vom 7.Â Januar 2016 zunÃ¤chst gegen den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 2008, mit dem die KlÃ¤gerin ua zur Gefahrtarifstelle 1 (Gewerbezweige: BÃ¤ckereien/Konditoreien) mit der Gefahrklasse 5,2 veranlagt worden ist und nicht â Â wie von ihr angestrebt â Â zur Gefahrtarifstelle 3 (GaststÃ¤tten/Beherbergungsunternehmen) mit der Gefahrklasse 3,7.

Mit dem weiterhin im Klagantrag aufgefÃ¼hrten Bescheid vom 8. April 2009 ist die Festsetzung der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r 2008 angefochten, die auf der Grundlage des genannten Veranlagungsbescheids erfolgt ist. Ebenfalls unter dem 8. April 2010 war auÃerdem der Bescheid Ã¼ber den Beitragsvorschuss fÃ¼r 2009 erlassen und mit Widerspruch der KlÃ¤gerin angegriffen worden. Dieser Bescheid ist im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens jedoch durch den â ebenfalls streitbefangenen â

endgÃ¼ltigen Beitragsbescheid fÃ¼r 2009 vom 11. April 2010 ersetzt und damit auf sonstige Weise erledigt (vgl Â§ 39 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) worden *(Bundessozialgericht , Urteil vom 4. Dezember 2014 â B 2 U 11/13 R, SozR 4-2700 Â§ 161 Nr 1; Urteil vom 10.Â August 2021 â B 2 U 15/20 R, SozR 4-1300 Â§ 44 Nr 42).* Dies gilt auch fÃ¼r den Beitragsvorschussbescheid fÃ¼r 2010 (ebenfalls unter dem 11. April 2010 erlassen), der zunÃ¤chst durch den endgÃ¼ltigen Beitragsbescheid vom 10. April 2011 ersetzt worden ist. Dieser ist wiederum durch den Beitragsbescheid vom 13.Â Oktober 2014 geÃ¤ndert worden, gegen den sich die Klage ebenfalls richtet. Dass sich die KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus gegen alle Bescheide vom 13. Oktober 2014 wendet, also den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2013 meint, ergibt sich aus der KlagebegrÃ¼ndung im Schriftsatz vom 23.Â Juni 2016 (dort S 6), in der alle aus der Veranlagung zur Gefahrklasse 5,2 resultierenden Beitragsbescheide fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31.Â Dezember 2013 angegriffen worden sind.

2. Die gegen die Bescheide vom 28. Mai 2008, 8. April 2009, 11. April 2010 und 13. Oktober 2014 â in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Dezember 2015, vgl Â§ 95 Sozialgerichtsgesetz (SGG) â gerichtete Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 AbsÂ 1 SGG statthaft.

3. In Hinblick auf die Beitragsbescheide fÃ¼r 2010 bis 2013 ist die Klage jedoch unzulÃ¤ssig, weil die entsprechenden Bescheide bestandskrÃ¤ftig (Â§ 77 SGG) geworden sind. Die damit (auch) eingetretene formelle Bestandskraft fÃ¼hrt zur Unanfechtbarkeit der Bescheide *(B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 77 Rn 2)* und infolgedessen zur UnzulÃ¤ssigkeit der dagegen erhobenen Klage *(Binder in: Berchtold, SGG, 6. Aufl 2021, Â§ 77 Rn 11).*

a) Die Beitragsbescheide vom 13. Oktober 2014, mit denen die endgÃ¼ltigen BeitrÃ¤ge zur Unfallversicherung fÃ¼r die Jahre 2010 bis 2013 festgestellt worden sind, sind unanfechtbar, weil die KlÃ¤gerin hiergegen keinen Widerspruch eingelegt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese Bescheide auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden, das den Veranlagungsbescheid vom 28. Mai 2008 betrifft. Denn die Beitragsbescheide haben den Veranlagungsbescheid weder geÃ¤ndert noch ersetzt, wie dies in Â§Â 86 SGG vorausgesetzt wird *(BSG, Urteil vom 5. Juli 2005 â B 2 U 32/03 R, SozR 4-2700 Â§Â 157 Nr 2)*. Soweit der Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2015 eine durch die Anwendung von Â§ 86 SGG veranlasste ZurÃ¼ckweisung von WidersprÃ¼chen enthÃ¤lt, geht er deshalb ins Leere.

b) FÃ¼r 2010 ergibt sich auch nichts anderes daraus, dass sich die KlÃ¤gerin unter dem 29. April 2010 gegen den Beitragsvorschussbescheid fÃ¼r dieses Jahr gewandt hat. Aus Â§ 86 SGG folgt an sich zwar, dass der Verwaltungsakt Ã¼ber die endgÃ¼ltige Beitragsfestsetzung Gegenstand des gegen den Vorschussbescheid anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens wird *(vgl BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 â B 2 U 11/13 R, SozR 4-2700 Â§ 161 Nr 1)*, wie dies in Hinblick auf den Vorschussbescheid fÃ¼r 2009 und den diesen im Widerspruchsverfahren ersetzenden endgÃ¼ltigen Bescheid der Fall gewesen ist. Â Anders als der

diesbezÃ¼gliche Widerspruch vom 27. April 2009 war der gegen den Vorschussbescheid 2010 gerichtete Widerspruch aber formunwirksam. Denn das Schreiben vom 29. April 2010 ist lediglich per E-Mail versandt worden, wie sich eindeutig aus der Verwaltungsakte der Beklagten (dort Bl 92 f) ergibt. GemÃ¤Ã Â§Â 84 AbsÂ 1 SÂ 1 SGG muss der Widerspruch aber schriftlich, in elektronischer Form nach Â§Â 36a AbsÂ 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGBÂ I) oder zur Niederschrift bei der Stelle eingereicht werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Eine Einlegung in elektronischer Form, die den Anforderungen des Â§ 36a Abs 2 SGB I nicht genÃ¼gt, ist demnach nicht ausreichend, weil sie weder die in der genannten Vorschrift angefÃ¼hrte qualifizierte elektronische Signatur enthÃ¤lt noch ein Fall ist, der einen der in Â§ 36a Abs 2 SGB I angefÃ¼hrten TatbestÃ¤nde zur Ersetzung der Schriftform erfÃ¼llt *(unstr; vgl LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 7. Juni 2007 â L 8 SO 60/07 ER, juris; B Schmidt aaO, Â§Â 84 Rn 3 mwN; Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG â Stand: 15. Juli 2017 -, Â§Â 84 RnÂ 14 mwN).*

Hieran Ã¤ndert nichts, dass die Beklagte nach dem Wortlaut ihres Widerspruchsbescheids auch den gegen den Vorschussbescheid 2010 gerichteten Widerspruch vom 29. April 2010 in der Sache geprÃ¼ft und als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen hat. Denn eine BehÃ¶rde kann nicht Ã¼ber eine gesetzlich vorgegebene Formvorschrift verfÃ¼gen und damit selbst darÃ¼ber entscheiden, ob ihr Verwaltungsakt formell bestandskrÃ¤ftig und damit unanfechtbar wird *(Becker in: Beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 1. Februar 2022,* Â§ 84 SGG *Rn 31; Binder aaO, Â§Â 84 RnÂ 6).* Dem steht auch nicht entgegen, dass der WiderspruchsbehÃ¶rde nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung *(Bundesverwaltungsgericht , Urteil vom 27.Â Februar 1963 â V C 105.61, BVerwGE 15, 305 ; BSG, Urteil vom 12. Oktober 1979 â Â 12 RK 19/78, SozR 1500 Â§Â 84 NrÂ 3)* die Befugnis eingerÃ¤umt wird, Ã¼ber einen nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingelegten Widerspruch in der Sache zu entscheiden und damit den Klageweg trotz Verfristung zu erÃ¶ffnen. Denn wÃ¤hrend die Rechtsbehelfsfrist nur dazu dient, die BehÃ¶rde bei VersÃ¤umung der Frist von der Verpflichtung zu befreien, den Verwaltungsakt aufgrund eines Widerspruchs sachlich zu Ã¼berprÃ¼fen *(BSG aaO)*, dient das Formerfordernis der Rechtssicherheit, indem damit sichergestellt wird, dass das Widerspruchsschreiben der Person des WiderspruchsfÃ¼hrers zugeordnet werden kann und damit verlÃ¤sslich dessen Wille zum Ausdruck kommt, den Widerspruch mit diesem Inhalt in den Rechtsverkehr zu bringen. Hinsichtlich dieser Fragen der IdentitÃ¤t und AuthentizitÃ¤t steht der WiderspruchsbehÃ¶rde keine Sachherrschaft zu *(Binder aaO)*. Dies steht einer Gleichstellung mit den FÃ¤llen einer VersÃ¤umung der Widerspruchsfrist entgegen *(aA : B. Schmidt aaO, Rn 7)*.

II. Die ansonsten zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kann weder verlangen, fÃ¼r die Jahre 2008 bis 2013 zur Gefahrtarifstelle 3 des Gefahrtarifs der Beklagten vom 6. Juli 2007 veranlagt zu werden (im Folgenden: 1.), noch einen darauf basierenden geringeren Beitrag fÃ¼r die Beitragsjahre 2008 und 2009 zu zahlen (2.).

1. Der Bescheid vom 28. Mai 2008 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht

in ihren Rechten. Zu Recht hat die Beklagte sie zur Gefahrtarifstelle 1 (BÃ¤ckereien/Konditoreien) mit der Gefahrklasse 5,2 veranlagt.

a) Dabei kann die KlÃ¤gerin von vornherein nicht mit ihrem Einwand gehÃ¶rt werden, die Beklagte sei fÃ¼r sie nicht zustÃ¤ndig, weil wirtschaftlicher Schwerpunkt ihres Unternehmens der Handel mit Fremdware und deswegen die ZustÃ¤ndigkeit der BGHW gegeben sei. Denn die Beklagte hat mit Bescheid vom 2. Juli 2003 bestandskrÃ¤ftig ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Unternehmen der KlÃ¤gerin festgestellt. Im hier primÃ¤r vorliegenden Veranlagungsstreit ist PrÃ¼fgegenstand demnach nicht die ZustÃ¤ndigkeit des UnfallversicherungstrÃ¤gers, sondern allein die Frage, ob der Gefahrtarif zutreffend angewandt worden ist *(BSG, Urteil vom 31. Januar 2012 â Â B 2 U 3/11 R, SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 18)*.

Die KlÃ¤gerin hat zwar schon in ihrem Widerspruchsschreiben vom 16. Juni 2008 zum Ausdruck gebracht, dass sie sich der BGHW anschlieÃen mÃ¶chte und zudem mit Schreiben vom 3.Â Juli 2009 bei der Beklagten formell die Ãberweisung zur BGHW beantragt. HierÃ¼ber hat die Beklagte jedoch nicht entschieden, und nachdem die Schiedsstelle fÃ¼r Katasterfragen der DGUV am 13. Oktober 2010 fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten votiert hat, ist nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin ihren Antrag auf Ãberweisung weiterverfolgt hat. Selbst wenn die Beklagte ihre diesbezÃ¼gliche Entscheidung â nach Â§Â 136 Abs 1 S 4 SGBÂ VII â noch nachholen wÃ¼rde, Ã¤nderte sich fÃ¼r den hier umstrittenen Zeitraum von 2008 bis 2013 an ihrer ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin nichts. Denn nach Â§ 137 Abs 1 S 1 SGBÂ VII bleibt es auch im Fall einer ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼berweisung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Entscheidung Ã¼ber das Ende der ZustÃ¤ndigkeit des bisherigen UnfallversicherungstrÃ¤gers gegenÃ¼ber dem Unternehmen bindend wird, dabei, dass der anfÃ¤ngliche UnfallversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r das Unternehmen zustÃ¤ndig bleibt.

b) aa) Gesetzliche Grundlage fÃ¼r die Veranlagung zu den Gefahrklassen sind die Â§Â§ 157, 159 AbsÂ 1 SÂ 1 SGBÂ VII. GemÃ¤Ã Â§ 157 Abs 1 S 1 SGBÂ VII setzt der UnfallversicherungstrÃ¤ger als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest, in dem zur Abstufung der BeitrÃ¤ge Gefahrklassen festzustellen sind. Der Gefahrtarif wird gemÃ¤Ã Â§Â 157 AbsÂ 2 SÂ 1 SGBÂ VII nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach GefÃ¤hrdungsrisiken unter BerÃ¼cksichtigung eines versicherungsmÃ¤Ãigen Risikoausgleichs gebildet werden. Die Gefahrklassen werden sodann nach Â§ 157 Abs 3 SGBÂ VII aus dem VerhÃ¤ltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet. Nach Â§ 159 Abs 1 S 1 SGBÂ VII veranlagt der UnfallversicherungstrÃ¤ger schlieÃlich die Unternehmen fÃ¼r die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen.

Grundlage des hier maÃgeblichen Gefahrtarifs vom 6. Juli 2007 ist die Gliederung nach Gewerbezweigen *(sogenanntes Gewerbezweigprinzip, vgl BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 â B 2 U 21/02Â R, SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1; Urteil vom 11. April 2013 â B 2 U 8/12 R, SozR 4-2700 Â§Â 157 NrÂ 5)*. Ein solcher gewerbezweigorientierter Gefahrtarif findet seine Rechtfertigung in der Gleichartigkeit der Versicherungsfallrisiken und der PrÃ¤ventionserfordernisse in

den Betrieben. Die GefÃ¤hrdungsrisiken werden ihrerseits durch die hergestellten Erzeugnisse, die Produktionsweise, die verwendeten Werkstoffe, die eingesetzten Maschinen und die sonstige Betriebseinrichtung sowie die gesamte Arbeitsumgebung geprÃ¤gt *(BSG, Urteil vom 5. Juli 2005 â B 2 U 32/03 R, SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 2; Urteil vom 11. April 2013 aaO)*. Dies setzt in der Regel voraus, dass die in einer Tarifstelle zusammengefassten Unternehmen strukturelle, technologische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten aufweisen *(BSG, Urteil vom 11. April 2013 aaO)*. Die notwendig mit einer Generalisierung verbundene Bildung von Gefahrklassen nach dem Gewerbezweigprinzip hat allerdings zur zwangslÃ¤ufigen Folge, dass es innerhalb der Gewerbezweige nicht nur gewerbetypische, sondern auch vom Durchschnitt der Gruppe mehr oder weniger deutlich abweichende Unternehmen und Unternehmensarten gibt *(BSG, Urteil vom 5.Â Juli 2005 aaO)*.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Kriterien sind AnknÃ¼pfungspunkte fÃ¼r Definition und Zuschnitt eines Gewerbezweigs demnach Art und Gegenstand der zu veranlagenden Unternehmen *(BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 aaO; Urteil vom 5. Juli 2005 aaO; Urteil vom 11. April 2013 aaO)*.

bb) PrÃ¤gend fÃ¼r die von der Beklagten unter der Gefahrtarifstelle 1 festgelegten Gewerbezweige â□□BÃ¤ckereien, Konditoreienâ□□ ist die Herstellung von Back- und Konditoreiwaren *(BSG, Urteil vom 11.Â April 2013 aaO)*. Dies ergibt sich aus der Umschreibung der der Gefahrtarifstelle 1 zugeordneten Gewerbegruppe 11, die die â□□Herstellung von Back- und Konditoreiwaren, soweit nicht in Gefahrtarifstelle 2 genanntâ□□ und die â□□Herstellung von Grundteigen, Teiglingen und HefeklÃ¶Ã□enâ□□ auffÃ¼hrt.

Mit der Herstellung von Backwaren war das Unternehmen der KlÃ¤gerin im hier fraglichen Zeitraum befasst. Dabei kann unter dem â□□Herstellenâ□□ nicht nur der gesamte Produktionsvorgang vom Vorbereiten des Teiges bis zur Entnahme des fertigen Backwerks aus dem Ofen verstanden werden. Vielmehr gehÃ¶ren hierzu auch einzelne Abschnitte der Produktion, was schon aus der Gleichstellung mit der Herstellung von Grundteigen und Teiglingen folgt. Damit zÃ¤hlt auch das Fertigbacken (â□□Aufbackenâ□□) von ungebackenen oder vorgebackenen Vorstufen des Backwerks zu deren Herstellung *(ebenso: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. April 2015 â L 3 U 3466/12, juris)*.

Die Filialen des klÃ¤gerischen Unternehmens sind 2008 bis 2013 in dieser Weise mit dem Herstellen von Backwaren befasst gewesen. Dies ergibt sich zunÃ¤chst aus den Eigenangaben der KlÃ¤gerin in dem zur Veranlagung zu den Gefahrklassen ausgefÃ¼llten Fragebogen vom MÃ¤rz 2008. Darin hat sie ausdrÃ¼cklich angegeben, dass in ihrem Betrieb Teigrohlinge aufgebacken werden und dies 15 % der Arbeitszeit aller BeschÃ¤ftigten des Gesamtbetriebs ausmacht. Diese Angaben werden durch die Feststellungen des Beratungs- und PrÃ¼fdienstes der Beklagten im PrÃ¼fbericht vom 4. Februar 2010 bestÃ¤tigt. Danach bezogen die Filialen der KlÃ¤gerin von Lieferanten von Brot, Klein- und FeingebÃ¤ck Teiglinge in gekÃ¼hlter oder tiefgekÃ¼hlter Form als Halbfertigprodukte. Dies umfasste im Einzelnen ca 15 Brotsorten, weiterhin BrÃ¶tchen, Baguettes, MehrkornbrÃ¶tchen etc (KleingebÃ¤ck)

und als FeingebÃ¤ck Berliner, Amerikaner, BlÃ¤tterteig, Plunder, Croissants, HefezÃ¶pfe etc. Die entsprechenden Teiglinge wurden vor Ort aus GrÃ¼nden der QualitÃ¤t und Frische aufgebacken und verkaufsfertig hergestellt.

Soweit die KlÃ¤gerin im gerichtlichen Verfahren betont, die genannten Arbeiten seien ein bloÃes â□□BrÃ¤unenâ□□ oder â□□ErwÃ¤rmenâ□□, folgt hieraus nichts anderes. Denn zum einen ist hierin der Versuch des bewussten und klagezielorientierten Bagatellisierens des Aufbackprozesses zu sehen. In gleicher Weise hatte die KlÃ¤gerin schon im Verlauf des Vorverfahrens versucht, ihre ursprÃ¼nglichen Angaben im Fragebogen vom MÃ¤rz 2008 zu revidieren, indem sie in einem Schreiben vom 29. Januar 2009 die ursprÃ¼nglich bejahte Frage verneint hat, ob in ihrem Betrieb Teigrohlinge aufgebacken werden. Hieran hatte ihr GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der Betriebsbesichtigung durch den Beratungs- und PrÃ¼fdienst der Beklagten am 24. September 2009 aber schon nicht festgehalten. Zum anderen wÃ¼rde auch ein â□□BrÃ¤unenâ□□ von Klein- und FeingebÃ¤ck und ein â□□ErwÃ¤rmenâ□□ von Broten zur Fertigstellung und damit zur Herstellung von Backwaren gehÃ¶ren. Denn diese VorgÃ¤nge dienen dem Zweck, den Eindruck frischer Backwaren mit einem den Appetit anregenden Aroma zu erwecken *(zu diesem Marketingkonzept vgl die AusfÃ¼hrungen des NiedersÃ¤chsischen Landesamts fÃ¼r Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu â□□Backwaren in Bake-off-Stationenâ□□, abrufbar unter https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/lebensmittelgruppen/getreide_getreideerzeugnisse/-73172.html)*. Auf entsprechende AusfÃ¼hrungen der damaligen Homepage der Gruppe O. hat auch der PrÃ¼fdienst der Beklagten in seinem Bericht vom 19. August 2015 hingewiesen (â□□Die Selbstbedienung stellt â□¦ hohe Anforderungen an das Frischeerlebnis der Backsnacks: Sehen sie nicht perfekt aus, bleiben sie liegen â□¦ Frische und QualitÃ¤t sind oberstes Gebot fÃ¼r N.â□□). DafÃ¼r, dass es sich bei den genannten VorgÃ¤ngen um bÃ¤ckereitypische Verfahren handelt, spricht schlieÃlich entscheidend, dass sie mithilfe von Aufbackstationen und BackÃ¶fen durchgefÃ¼hrt werden. Derartige GerÃ¤te hat der PrÃ¼fdienst der Beklagten bei der Betriebsbesichtigung einer Filiale der KlÃ¤gerin am 24. September 2009 vorgefunden.

Die im Unternehmen der KlÃ¤gerin hergestellten Backwaren zÃ¤hlen auch nicht zu den in Gefahrtarifstelle 2 (Herstellung von Speiseeis, SÃ¼Ãwaren, Dauerbackwaren) genannten Waren. In Betracht kommen hierbei allenfalls die in der Gewerbegruppe 19 aufgefÃ¼hrten Produkte. Die dort genannten Lebensmittel â□□ Dauerbrezeln, Honigkuchen, Keks, KnÃ¤ckebrot, Leb- oder Pfefferkuchen uÃ¤ â□□ werden von der KlÃ¤gerin jedoch nicht hergestellt.

cc) Wenn die in den Filialen der KlÃ¤gerin fertiggestellten Backwaren dort auch verkauft worden sind, gehÃ¶rt auch dies unstreitig zu den fÃ¼r BÃ¤ckereien typischen TÃ¤tigkeiten, zumal mit dem Verkauf selbst erzeugter Waren ein dem Produktionsbereich dienender Zweck verfolgt wird *(LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. April 2015* aaO*)*.

Zu Recht macht die KlÃ¤gerin in diesem Zusammenhang nicht geltend, dass die AuflÃ¶sung der im frÃ¼heren Gefahrtarif der Beklagten vom 2. Juli 2004 (fÃ¼r die

Jahre 2005 bis 2007) noch enthaltene Gefahrtarifstelle 19 (Vertrieb von Lebensmitteln, ua in Unternehmen der Gefahrtarifstelle 1, Gefahrklasse 3,0) und deren Eingliederung in die Gefahrtarifstelle 1 im vorliegend entscheidenden Gefahrtarif vom 6. Juli 2007 rechtswidrig wÃ¤re. Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Vereinigung beider Gefahrtarifstellen ist von der Rechtsprechung *(LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. April 2015 â aaO â und ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 12. Dezember 2019 â L 1 U 1487/1, juris)* Ã¼berzeugend unter Hinweis darauf gebilligt worden, dass nach der Rechtsprechung des BSG *(Hinweis auf BSG-Urteil vom 29. Oktober 1981 â* 8/8a RU 34/80*,* SozR 2200 Â§Â 734 NrÂ 1*)* kein Anspruch auf Zuweisung abgrenzbarer Unternehmensteile zu einer besonderen Gefahrtarifstelle bzw Klasse besteht.

dd) Auch der Umstand, dass ein erheblicher Anteil der schon 2008 bis 2013 in den Filialen der KlÃ¤gerin verÃ¤uÃerten Produkte nicht aus Backwaren bestand, Ã¤ndert nichts an ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Gewerbezweig âBÃ¤ckereien, Konditoreienâ.

Insoweit hat der Strukturwandel, der in den letzten Jahrzehnten in der Brot- und Backwarenbranche eingetreten ist, ohnehin dazu gefÃ¼hrt, dass an die Stelle der frÃ¼her dominierenden Kleinbetriebe des BÃ¤ckereihandwerks mehr und mehr Filial- bzw SystembÃ¤ckereien getreten sind, die sich dadurch auszeichnen, dass die Brot- und Backwaren in einer oder mehreren Zentrale(n) in industrieller Massenproduktion hergestellt oder vorgefertigt werden und sodann in einem Netz aus VerkaufsstÃ¤tten und Filialen (fertiggebacken und) verkauft werden *(vgl hierzu: VorderwÃ¼lbecke ua, Branchenanalyse Brot- und Backwarenindustrie, Reihe Study der Hans-BÃ¶ckler-Stiftung Nr 378, MÃ¤rz 2018, S 21, 23 f)*. Dabei sind auch Snacks (zB belegte BrÃ¶tchen) ein wichtiges und wachsendes Produktsegment *(VorderwÃ¼lbecke aaO, S 24)*, ebenso wie zB der Kaffeeausschank.

In diesem Zusammenhang kÃ¶nnte allerdings fraglich sein, ob das diesbezÃ¼gliche Angebot in den Filialen der KlÃ¤gerin in den Jahren 2008 bis 2013 den fÃ¼r derartige FilialbÃ¤ckereien noch typischen Umfang Ã¼berschritten haben kÃ¶nnte, zumal hierzu nach den Feststellungen des PrÃ¼fdienstes der Beklagten und nach der im Klageverfahren von der KlÃ¤gerin vorgelegten UmsatzÃ¼bersicht auch Handelswaren wie Tageszeitungen, KaltgetrÃ¤nke oder Convenience-Artikel gehÃ¶rten. Dies kann aber offenbleiben. Denn auch wenn sich hieraus ergeben wÃ¼rde, dass im Unternehmen der KlÃ¤gerin ein vom Durchschnitt des Gewerbezweigs âBÃ¤ckereien, Konditoreienâ erheblich abweichendes GefÃ¤hrdungsrisiko bestand, kÃ¶nnte daraus kein Anspruch auf Bildung eines eigenstÃ¤ndigen Gewerbezweigs abgeleitet werden. Denn dies setzt nach der Rechtsprechung des BSG *(Urteil vom 5. Juli 2005* aaO*; Urteil vom 21. MÃ¤rz 2006 aaO; Urteil vom 11. April 2013* aaO*)* voraus, dass die der Unternehmensart zugehÃ¶rigen Betriebe und Einrichtungen zusammengenommen eine GrÃ¶Ãenordnung erreichen, bei der sich eine gewerbetypische Unfalllast nach versicherungsmathematischen GrundsÃ¤tzen berechnen lÃ¤sst. Eine derartige GrÃ¶Ãenordnung ist aber schon nach dem Vorbringen der KlÃ¤gerin ausgeschlossen. Denn diese hat selbst dargelegt, dass die Ã¼brigen Franchisenehmer der Gruppe O. in anderen BundeslÃ¤ndern und auch alle ihre

Konkurrenzunternehmen (â□□der gesamte Mitbewerbâ□□, vgl Schriftsatz vom 10. MÃ¤rz 2020) der BGHW zugeordnet sind (Schriftsatz vom 23.Â Februar 2021). Mit der KlÃ¤gerin vergleichbare Unternehmen, fÃ¼r die die Beklagte eine gesonderte Gefahrtarifstelle einrichten kÃ¶nnte, sind damit nicht ersichtlich.

c) Die KlÃ¤gerin kann auch nicht beanspruchen, fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum zur Gefahrtarifstelle 3 (â□□GaststÃ¤tten, Beherbergungsunternehmenâ□□) veranlagt zu werden.

Nach dem Gefahrtarif vom 6. Juli 2007 gehÃ¶ren hierzu â□□ als Bestandteil der Gewerbegruppe 16 â□□ gastronomische Betriebe, auch Handels-, Verkehrs- und Fast-Food-Gastronomie, KÃ¼chen bzw Kantinenbetriebe, Bars, CafÃ©s, Imbiss- und VerzehrstÃ¤nde und Imbisswagen. Dem Gewerbezweig war von 2008 bis 2013 die Gefahrklasse 3,7 zugeordnet.

Wie die BetriebsprÃ¼fung im Mai 2015 ergeben hat, entfielen im Jahr 2014 79,8Â % des Ge-Â Â Â samtumsatzes in den fÃ¼nf Filialen der KlÃ¤gerin auf Produkte, deren Verkauf fÃ¼r Betriebe der Selbstbedienungs-Gastronomie typisch ist. Hierzu zÃ¤hlen â□□ neben belegten BrÃ¶tchen â□□ etwa Laugenstangen, Pizza, Salate, Quarkspeisen und kalte und heiÃ□e GetrÃ¤nke. In der Filiale Lister Meile gab es einen groÃ□en Sitz- und CafÃ©bereich, in dem die Speisen und GetrÃ¤nke an Ort und Stelle verzehrt werden konnten. ErlÃ¤uternd hierzu war das Franchisekonzept auf der Homepage der Gruppe O. wie folgt beschrieben: â□□Vom BÃ¤cker zum Snacker â□□ WÃ¤hrend in den AnfÃ¤ngen ausschlieÃ□lich der Verkauf von zeitnah zubereiteten Backwaren im Fokus von N. stand, bilden heute laufend frisch zubereitete Snacks auf Backwarenbasis in einem backgastronomischen Lifestyle-Ambiente mit Selbstbedienung (SB) die tragende SÃ¤ule der GeschÃ¤ftsideeâ□□. Hieraus hat die Beklagte nachvollziehbar den Schluss gezogen, dass die KlÃ¤gerin ab 1. Januar 2014 zur Gefahrtarifstelle 3 (mit der Gefahrklasse 3,87 gemÃ¤Ã□ dem ab 2014 geltenden Gefahrtarif vom 13.Â Juni 2013) zu veranlagen ist (Bescheid vom 25. November 2015).

Wenn die KlÃ¤gerin vorliegend geltend macht, sie sei auch schon von 2008 bis 2013 als gastronomisches Unternehmen mit der Ausrichtung Selbstbedienungs-Gastronomie tÃ¤tig gewesen, trifft dies nicht zu. Bei der BetriebsprÃ¼fung im September 2009 war nach den Angaben des PrÃ¼fdienstes der Beklagten zwar festzustellen, dass die besichtigte Filiale aus einer Selbstbedienungsstelle mit einem CafÃ© (Stehtische und ca 30 SitzplÃ¤tze) in rÃ¤umlicher Einheit bestand. Auf den Verkauf von belegten BrÃ¶tchen, Pizza und anderen Snacks sowie von Handelswaren (wie KaltgetrÃ¤nke, Obstsalat, frische Salate, Milch etc) entfielen nach den damaligen Angaben des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin aber lediglich 40Â % des Gesamtumsatzes. Daraus hat der PrÃ¼fdienst in seinem Bericht vom 4. Februar 2010 zu Recht den Schluss gezogen, dass der Verzehr selbst hergestellter Waren und die Abgabe von GetrÃ¤nken und Speisen an die GÃ¤ste vor Ort eine untergeordnete Rolle einnimmt und eine Veranlagung als CafÃ© nach der Gefahrtarifstelle 3 nicht in Betracht kommt. Damit steht in Ã□bereinstimmung, dass die KlÃ¤gerin selbst bei Beantwortung des Fragebogens vom MÃ¤rz 2008 die Arbeitszeit ihrer BeschÃ¤ftigten, die auf den Verkauf von Speisen und GetrÃ¤nken

zum Verzehr vor Ort entfiel, auf lediglich 10Â % geschÃ¤tzt hat.

Dass der Verkauf gastronomischer Produkte und deren Einbindung in ein â□□backgastronomisches Lifestyle-Ambienteâ□□ im hier fraglichen Zeitraum noch nicht prÃ¤gend fÃ¼r das Unternehmen der KlÃ¤gerin war, ergibt sich auch daraus, dass sie dies vor der BetriebsprÃ¼fung im Mai 2015 zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, sondern vielmehr die Meinung vertreten hat, ihre TÃ¤tigkeit falle in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich der BGHW. HÃ¤tte sie damit eine bereits vor 2014 eingetretene Ã□nderung in der Unternehmensausrichtung verschwiegen, lÃ¤ge sogar eine Verletzung ihrer Pflichten aus Â§ 192 Abs 2 Nr 2 SGBÂ VII vor, wonach Unternehmen Ã□nderungen von Voraussetzungen fÃ¼r die Zuordnung zu den Gefahrklassen dem UnfallversicherungstrÃ¤ger innerhalb von vier Wochen mitzuteilen haben.

Auch aus den Angaben in dem Internet-Auftritt, auf den sich der PrÃ¼fdienst der Beklagten in seinem Bericht vom 19. August 2015 bezogen hat, folgt, dass fÃ¼r die Unternehmensgruppe O. anfÃ¤nglich der Verkauf von â□□zeitnah zubereiteten Backwaren im Fokusâ□□ stand. Der Umbau zur â□□Backgastronomieâ□□ fand danach erst allmÃ¤hlich statt. Dies ergibt sich auch aus der Umsatzaufstellung, die die KlÃ¤gerin im Klageverfahren vorgelegt hat und deren Auswertung zeigt, dass sich zB der Anteil kalter Snacks am Gesamtumsatz in den bereits 2008 bestehenden (drei) Filialen schrittweise von 16,8 %, 12,4 % und 23Â % auf 28,4 %, 25,7 % und 31Â % erhÃ¶ht hat. Zum Unternehmensumbau ist in der Fachpresse berichtet worden, dass der Umbau im Jahr 2010 begonnen hat und bis 2015 abgeschlossen sein sollte *(P. machen McDonaldâ□□s Dampf, Wirtschaftswoche vom 22. November 2013)*.

Derartige allmÃ¤hliche Umstrukturierungen kÃ¶nnen erst dann zu einer Umstufung fÃ¼hren, wenn die Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse nachhaltig und wesentlich geworden ist *(BSG, Urteil vom 31.Â Mai 1988 â□□ 2 RU 62/87, juris; Molkentin in: Lauterbach, Unfallversicherung â□□ SGBÂ VII, Stand: April 2021, Â§ 192 Rn 16)*. Dies war im streitbefangenen Zeitraum aber noch nicht der Fall. Die vorgelegten Umsatzzahlen belegen nicht, dass die fÃ¼r 2014 festgestellte Dominanz gastronomischer Produkte (Snacks, GetrÃ¤nke usw) gegenÃ¼ber BÃ¤ckereiprodukten â□□ ausweislich des PrÃ¼fberichts vom 19. August 2015: 79,8Â % gegenÃ¼ber 15,7Â % â□□ auch schon von 2008 bis 2013 bestand. Vielmehr ergibt die Auswertung der vorgelegten Umsatzzahlen, dass der Anteil von Brot, Klein- und FeingebÃ¤ck in diesem Zeitraum â□□ je nach Filiale â□□ noch bei 32 % bis 62 % lag.

2. Auch die fÃ¼r die Jahre 2008 und 2009 (endgÃ¼ltig) ergangenen Beitragsbescheide vom 8.Â April 2009 und vom 11. April 2010 sind rechtmÃ¤Ã□ig.

GemÃ¤Ã□ Â§ 168 Abs 1 S 1 SGBÂ VII teilt der UnfallversicherungstrÃ¤ger den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag ergibt sich gemÃ¤Ã□ Â§Â 167 AbsÂ 1 SGBÂ VII aus den zu berÃ¼cksichtigenden Arbeitsentgelten, den Gefahrklassen und dem BeitragsfuÃ□. Wie aus den AusfÃ¼hrungen zu 1. folgt, hat die Beklagte der KlÃ¤gerin zu Recht die

Gefahrklasse 5,2 (fÃ¼r die Gefahrtarifstelle 1) zugewiesen. Auch die Zuteilung der Gefahrklasse 0,5 fÃ¼r den BÃ¼robereich begegnet auf der Grundlage des Gefahrtarifs vom 6. Juli 2007 (vgl dort die Gefahrtarifstelle 19 iVm TeilÂ II 5) keinen Bedenken. Zu den Ã¼brigen Berechnungselementen der BeitrÃ¤ge werden seitens der KlÃ¤gerin keine EinwÃ¤nde erhoben; Fehler sind insoweit auch von Amts wegen nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm Â§ 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs 2 SGG), sind nicht ersichtlich.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus der Anwendung von Â§ 197a Abs 1 S 1 TeilsÂ 1 SGG iVm Â§Â§ 47 Abs 1 S 1, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Dabei folgt der Senat der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, wonach sich der Streitwert bei Klagen, die gegen eine Gefahrtarifveranlagung gerichtet sind, nach der sich aus dem angefochtenen Veranlagungsbescheid ergebenden Beitragsmehrbelastung fÃ¼r die Geltungsdauer des streitigen Gefahrtarifs bemisst *(BSG, Urteil vom 11. April 2013 aaO; Beschluss vom 3. Dezember 2018 â B 2 U 116/18 B, juris)*. Geht man â wie von der KlÃ¤gerin angestrebtÂ â davon aus, dass sie mit der Gefahrklasse 3,7 anstelle der von der Beklagten angenommenen Gefahrklasse 5,2 zu veranlagen ist, ergibt sich hieraus â nach den auf der Grundlage des Gefahrtarifs erlassenen Beitragsbescheiden fÃ¼r die Jahre von 2008 bis 2013 â eine Beitragseinsparung von 55.168,61Â Euro.

Da gleichzeitig auch die genannten Beitragsbescheide von der KlÃ¤gerin zum Klagegegenstand gemacht worden sind, kÃ¶nnte vertreten werden, dass insoweit mehrere StreitgegenstÃ¤nde vorliegen, die gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs 1 GKG zusammenzurechnen sind *(so auch BSG, Beschluss vom 3. Dezember 2018 aaO)*. Gegen eine dann vorzunehmende Verdoppelung des Streitwerts spricht jedoch, dass die StreitgegenstÃ¤nde der Gefahrtarifveranlagung und der Beitragsfestsetzung im vorliegenden Fall wirtschaftlich identisch sind und deshalb keine Addition nach Â§ 39 Abs 1 GKG vorzunehmen ist *(vgl Bundesgerichtshof , Beschluss vom 16.Â Juli 2015 â IXÂ ZR 136/14, juris; Bundesfinanzhof , Beschluss vom 29.Â Januar 2016 âÂ X B 93/15, juris; Elzer in: Touissaint, Kostenrecht, 51.Â Aufl 2021, Â§ 39 GKG Rn 17 mwN)*.

Erstellt am: 15.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024